



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

STAUBGEFAHREN AM ARBEITSPLATZ

Staub ist bei vielen Arbeiten ein Begleiter. Erfahren Sie die wichtigsten Maßnahmen, um seine Gefahren abzuwehren. S. 4

TOP-THEMA

GEFÄHRDUNGS- BEURTEILUNGEN ...

... sind eines der wichtigsten Instrumente des Arbeitsschutzes. Halten Ihre dem kritischen Blick der Behörden stand? S. 6

GESUNDHEIT IN DER KALTEN JAHRESZEIT

Kälte, Glätte, Dunkelheit: Der Winter stellt Sie vor echte Herausforderungen. Mit dieser Checkliste meistern Sie diese. S. 8

„Gutes Sehen nützt, gutes Sehen schützt – darum ist die richtige Arbeitsplatzbeleuchtung so wichtig!“

**SAFETYXPERTS**

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Rafael de la Roza

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass der Praktiker vor Ort Maßnahmen schnell umsetzen kann.

rafael.delaRoza@safetyxperts.de

Weniger Arbeitsunfälle 2024 – das ist auch Ihr Erfolg!

Liebe Leserin, lieber Leser,

haben Sie auch manchmal das Gefühl, dass Ihr Einsatz für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Ihren Chef eher eine „lästige Nebensache“ ist? Damit stehen Sie nicht allein da, denn für manche Betriebe gelten Arbeitsschutzmaßnahmen eher als störend und kostspielig. Die Statistik beweist aber, dass sie sich auszahlen – auch finanziell. So ging die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 % zurück, die der tödlichen Unfälle sogar um 9,5 %. Das geht aus den Geschäftsergebnissen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für 2024 hervor, die am 7.8.2025 veröffentlicht wurden. Dies mindert auch die Kosten für die Betriebe: Der durchschnittliche Beitrag zu den Berufsgenossenschaften sank auf 1,09 € je 100 € Lohnsumme. Lassen Sie sich von diesen Zahlen ermuntern, bei Ihrem Engagement nicht nachzugeben – denn sie sind auch Ihr Erfolg!

Rafael de la Roza

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“



Andreas Schuhen

Allrounder mit breitem Erfahrungsschatz: Als unternehmerisch Verantwortlicher für 1.400 Beschäftigte im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz profitiert Andreas Schuhen von seiner beruflichen Erfahrung aus Handel, Handwerk, Industrie und Gesundheitswesen. Der Betriebswirt mit einer technischen Ausbildung, Sifa und Brandschutzbeauftragter hat einen tiefen Einblick in Unternehmensstrukturen und kann unterschiedliche Perspektiven einnehmen.



Svenja Dammasch

Die leidenschaftliche Menschen-Schützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen.“ Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“.



Dr. Robert Kaufmann

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen. Er begegnet ihnen mit seinem jahrelang erworbenen Praxiswissen. Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit Fachkollegen zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Was Sie über gesundheitszuträgliche Arbeitsplatzbeleuchtung wissen sollten

Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, aber auch Leistungsminderungen lassen sich durch eine gute Arbeitsplatzbeleuchtung verhindern. Nicht nur in der dunklen Jahreszeit sollten Sie daher sicherstellen, dass Ihr Betrieb dabei in einem guten Licht dasteht. Die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen enthält die Arbeitsstättenverordnung. Die Konkretisierungen hierzu finden sich in der Arbeitsstättenregel ASR A3.4 „Beleuchtung“.

Grundsätzlich gilt: Tageslicht, das durch Fenster oder andere lichtdurchlässige Bauteile (z. B. Oberlichter) einfallen kann, ist der Beleuchtung mit ausschließlich künstlichem Licht vorzuziehen. Ausreichend ist Tageslicht dann, wenn

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
- ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 eingehalten ist.

Nach ASR A3.4 ist der Tageslichtquotient, etwas vereinfacht ausgedrückt, das Verhältnis der Beleuchtungsstärke im Innenraum zur Beleuchtungsstärke im Freien bei bedecktem Himmel.

Hinweis: Ein praktisches Beispiel für die Berechnung dieser Maßzahl finden Sie in Kap. 4.1 der DGUV-Information 215-210 „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“.

Vermeiden Sie Blendeffekte

Ebenso unerwünscht sind auch Blendeffekte, die zumeist durch direkte Sonneneinstrahlung, aber auch z. B. durch Reflexionen an Solarpanelen auftreten. Sie lassen sich etwa durch Jalousien oder Rollos vermeiden. Bei Dachoberlichtern können lichtstreuende Materialien wie Profilglas störende Blendungen ausschalten.

Was bei künstlicher Beleuchtung gilt

An kaum einem Arbeitsplatz werden Sie rund um die Uhr auf künstliches Licht verzichten können. Dabei gelten je nach Arbeitsaufgabe bestimmte Mindestbeleuchtungsstärken. Diese sind in Anhang C der o. a. DGUV-Information in einer umfangreichen Tabelle für eine Vielzahl von Arbeitsräumen bzw. Arbeitsaufgaben zusammengestellt. Dabei wird nicht nur zwischen verschiedenen Industriezweigen unterschieden, sondern innerhalb dieser auch zwischen unterschiedlichen Beleuchtungsanforderungen bei speziellen Tätigkeiten (siehe folgendes Beispiel).

Auszug: Anhang C/DGUV-Information 215-210

Büros und büroähnliche Arbeitsbereiche		
Arbeitsplätze, Tätigkeiten	Mindestwert der Beleuchtungsstärke $lx^{1)}$	Mindestwert der Farbwiedergabe Index R_a
Ablegen, Kopieren	300	80
Schreiben, Lesen, Datenverarbeitung	500	80
Technisches Zeichnen (Handzeichnen)	750	80
Archive	200	80

1) $lx = Lux$; Maßeinheit für die Beleuchtungsstärke

Weitere Kriterien für ausreichende Beleuchtung

Die Qualität der Beleuchtung hängt aber nicht nur von der Beleuchtungsstärke ab. Weitere relevante Kriterien sind vor allem die Farbwiedergabe und die Schattenbildung.

Die Farbwiedergabe ist dort besonders wichtig, wo es darauf ankommt, Farben richtig und genau zu erkennen, z. B. an Lackierarbeitsplätzen. Der Mindestwert wird durch den Farbwiedergabeindex R_a angegeben, der von 0 bis 100 reicht. Je höher der Wert, desto besser die Farbwiedergabe.

Achtung: Werden Lampen mit einem Farbwiedergabeindex von $R_a < 40$ verwendet, sollte gewährleistet sein, dass die Sicherheitsfarben erkennbar bleiben.

Schatten können Gefahrenquellen überdecken. Unerwünschte Schattenbildung können Sie z. B. durch Anordnung mehrerer Leuchten, die aus verschiedenen Richtungen Licht abgeben, minimieren.

Anforderungen an die künstliche Beleuchtung im Freien

Die Mindestwerte für die geforderten Beleuchtungsstärken im Freien sind meist niedriger als die für Innenräume, obwohl hier die Bedeutung der Beleuchtung für die Sicherheit des Arbeitsplatzes keineswegs geringer ist (z. B. an einem Flughafen).



Mein Tipp

Hier hängt viel von Ihrer sorgfältigen Gefährdungsbeurteilung ab, weil es darum geht, einen vertretbaren Kompromiss zwischen dem sicherheitstechnisch Notwendigen und dem wirtschaftlich Machbaren zu erreichen.

Halten Sie die Beleuchtungseinrichtungen instand

Mängel an Beleuchtungseinrichtungen können zu Unfallgefahren führen. Sorgen Sie daher dafür, dass solche Mängel identifiziert und behoben werden. Neben der Verpflichtung der Beschäftigten, entsprechende Beobachtungen sofort dem Vorgesetzten zu melden, helfen z. B. auch regelmäßige Inspektionsgänge bei der rechtzeitigen Entdeckung dieser Gefahrenquellen.



Fazit

„Gutes Sehen nützt, gutes Sehen schützt“, lautete einst ein durchaus wahrer Werbeslogan der Augenoptiker. Mit der richtigen Arbeitsplatzbeleuchtung leisten Sie hierzu einen wichtigen Beitrag.

Wenn es staubt: Die 10 wichtigsten Regeln

In vielen Branchen wird im Arbeitsalltag jede Menge Staub aufgewirbelt. Beschäftigte, die ihm auf Dauer ausgesetzt sind, tragen ein höheres Risiko von Atemwegserkrankungen als andere. Das gilt nicht nur für besonders gefährliche Stäube wie etwa Quarzfeinstaub. Auch normaler Staub kann der Gesundheit auf längere Sicht zusetzen.

Diese 10 Gesundheitsschutzregeln gegen Staubgefahren sollten Sie darum als Minimal-Maßnahmenkatalog immer anwenden.

Regel Nr. 1: Lassen Sie Staub erst gar nicht entstehen

- Nass- statt Trockenbearbeitungsverfahren einsetzen
- Aufgeschüttetes Material mit Planen o. Ä. abdecken
- Füll- und Schüttstellen: Abwurfhöhen möglichst niedrig halten

Regel Nr. 2: Verwenden Sie staubarme Materialien

- Statt Pulver Pellets oder flüssige Materialien wie Pasten und Lösungen verwenden
- Bei Lieferanten grundsätzlich nach Produkten mit möglichst unbedenklichem Staubverhalten fragen

Regel Nr. 3: Arbeiten Sie in geschlossenen Anlagen

- „Staubfreudige“ Stoffe in geschlossenen Behältern lagern
- Staubarme Materialaufgabe, z. B. aus Big Bags oder über geschlossene Ausgabesysteme sicherstellen
- Geschlossene Materialübergabestellen einrichten

Regel Nr. 4: Saugen Sie Staub an der Quelle ab

- Staubstelle kapseln und Staub direkt absaugen
- Bei Lufrückführung abgesaugte Luft mit geeignetem Filtermaterial reinigen
- An mobilen Arbeitsplätzen, z. B. auf Baustellen, (handgeführte) Werkzeuge mit Staubabsaugeinrichtung verwenden

Regel Nr. 5: Installieren Sie moderne Absauganlagen, die regelmäßig gewartet werden

- Absauganlagen nach dem Stand der Technik verwenden
- Beim Filterwechsel nur die vom Hersteller zugelassenen Filtertypen verwenden
- Absaugungen und Lüftungsanlagen regelmäßig (Herstellerangaben beachten!) prüfen, warten und ggf. instand setzen lassen

Weitere Hinweise hierzu finden Sie in der DGUV-Regel 109-002 „Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen“.

Regel Nr. 6: Belüften Sie die Arbeitsräume gut

Sorgen Sie für einen ausreichenden Luftaustausch am Arbeitsplatz! Das heißt auch:

- Abgesaugte Luft nur nach ausreichender Reinigung in den Arbeitsraum zurückführen (s. DGUV-Regel 109-002)
- Schaltwarten und Krankabinen nach Möglichkeit staubfrei belüften

Regel Nr. 7: Beseitigen Sie Abfälle zügig

- Auffangvorrichtungen für Abfallmaterial (z. B. Schlicker, Pressgranulat) benutzen
- Feuchten Abfall nicht erst antrocknen lassen, verschüttetes Material sofort aufnehmen
- Entleerte Säcke im Bereich einer Absaugung zusammenlegen, bündeln oder pressen

Regel Nr. 8: Reinigen Sie die Arbeitsplätze regelmäßig

Vermeiden Sie dabei unbedingt ein erneutes Aufwirbeln von Staub! Darum

- niemals mit dem Besen trocken kehren oder Staub mit Druckluft abblasen,
- feucht wischen oder nass reinigen,
- ortsfeste oder mobile Staubsauganlagen benutzen.

Regel Nr. 9: Halten Sie die Arbeitskleidung staubfrei

Sorgen Sie deshalb dafür, dass

- alle Mitarbeiter die Arbeitskleidung oft genug wechseln und fachgerecht reinigen,
- niemand seine verstaubte Kleidung ausschüttelt oder mit Druckluft abbläst,
- die Mitarbeiter die Arbeitskleidung getrennt von der Straßenkleidung in geschlossenen Schränken aufbewahren.

Regel Nr. 10: Ergreifen Sie besondere Maßnahmen bei staubintensiven Arbeiten

Das sind z. B. Reinigungs- und Reparaturarbeiten in engen Räumen und manuelle Abbrucharbeiten mit Druckluftwerkzeugen. Dabei gilt:

- geschlossene Arbeitskleidung sowie Atemschutz, ggf. auch Schutzbrille und (bei Überkopfarbeiten) Kopfbedeckung tragen,
- nach Arbeitsende Staub von den verunreinigten Körperpartien abwaschen,
- arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflichtvorsorge!) nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 1.4 für alle Beschäftigten veranlassen, an deren Arbeitsplätzen die zulässigen Grenzwerte überschritten werden, z. B. für einatembaren „E-Staub“ 10 mg/m³ Luft, für alveolengängigen (d. h. lungen-gängigen) „Staub“ 3 mg/m³.

Führen Sie regelmäßige Gesundheitsschutzunterweisungen über Staubgefahren und Schutzmaßnahmen für die Kollegen durch.

Wichtig: Bei bestimmten Staubarten, z. B. aus Mineralwolleprodukten, müssen Sie zusätzliche Schutzmaßnahmen einhalten (hier nach der TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“).



Schluss mit luftig! So schützen Sie Ihre Kollegen vor Gefahren durch Sauerstoff

Jeder weiß: Ohne Sauerstoff würde uns in wenigen Minuten die Luft wegbleiben. Was weniger bekannt ist: Das lebensnotwendige Gas kann auch gefährlich sein. Jahr für Jahr kommt es zu Unfällen, bei denen die sauerstoffangereicherte Kleidung der Beschäftigten Feuer gefangen hat. Lesen Sie hier, wie Sie Ihre Kollegen vor solchen und anderen Gefahren durch Sauerstoff schützen können.

Sauerstoff – in der natürlichen Atmosphäre zu einem Anteil von 21 % enthalten – ist selbst unbrennbar, fördert jedoch die Verbrennung. Deshalb entzünden sich Feuer in sauerstoffangereicherter Umgebung leichter und brennen intensiver als in normaler Umgebung.

Sauerstoff kommt sowohl in verdichteter Form in Druckgasbehältern als auch tiefkalt verflüssigt auf den Markt. In der Industrie kommt er für unterschiedlichste Zwecke zum Einsatz, z. B. für die Erzeugung von Ethylenoxid, Acetylen und diversen Säuren, beim Autogenschweißen, beim Schmelzen in der Glasindustrie und bei der Aufbereitung von Trink- und Abwasser. Außerdem wird er in der Medizin und in chemischen und biotechnologischen Laboratorien eingesetzt.

Warnsignale gibt es nicht

Es gibt keine klare Grenze, ab der die Sauerstoffkonzentration gefährlich wird. Schon wenige Prozent mehr Sauerstoffanteil in der Luft erhöhen die Gefahr. Das Fatale ist dabei: Warnsignale gibt es nicht – die erhöhte Sauerstoffkonzentration ist nicht zu sehen, nicht zu hören und nicht zu riechen. Aber Bekleidung und Haare können in einer sauerstoffangereicherten Atmosphäre sehr leicht Feuer fangen, Textilien (auch schwer entflammbare Kleidung) brennen wie Zunder, wenn sie mit Sauerstoff übergast sind. Die betroffenen Personen erleiden ernsthafte Verbrennungen, die oft zum Tod oder zu lang anhaltendem Leiden führen. Deshalb müssen Sie bei Tätigkeiten mit Sauerstoff sorgfältig darauf achten, dass kein überschüssiger Sauerstoff in die Atmosphäre gelangt.

Wodurch Sauerstoffanreicherung ausgelöst wird

Die Hauptursachen für eine gefährliche Sauerstoffanreicherung:

- Leckagen durch beschädigte oder schlecht gewartete Ausrüstung und marode Leitungen,
- beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Öffnen von Ventilen in sauerstoffführenden Anlagen,
- Einsatz von überschüssigem Sauerstoff beim Schweißen, Schneiden oder ähnlichen Verfahren,
- unzureichende Belüftung im Anwendungsbereich von Sauerstoff.

Darüber hinaus sind bei den meisten Unfällen mit Sauerstoff auch organisatorische Versäumnisse im Spiel, insbesondere

- fehlende Betriebsanweisungen,
- unzureichende Einarbeitung und Unterweisung sowie
- unzureichende Kontrolle und Aufsicht durch die Vorgesetzten.

So können Sie Unfälle vermeiden

- Prüfen Sie regelmäßig, ob alle vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind.

- Stellen Sie sicher, dass nur für den Einsatz in Sauerstoff geeignete Geräte und Einrichtungen verwendet werden und dass sie dicht und in sicherem Zustand sind. Das heißt: Bei der Beschaffung den Eignungsnachweis des Herstellers oder einer Prüfstelle anfordern sowie eine Inbetriebnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfungen durchführen.
- Stellen Sie sicher, dass alle für Sauerstoff genutzten Geräte und Einrichtungen deutlich gekennzeichnet sind.
- Richten Sie in gefährdeten Bereichen Notduschen ein.
- Setzen Sie niemals Öl oder Fett zum Schmieren von Geräten und Einrichtungen für Sauerstoff ein.
- In Gruben, Kanälen und engen Räumen, in die Sauerstoff aus Anlagen(-teilen) gelangen kann, müssen Sie vor dem Betreten den Sauerstoffgehalt der Raumluft messen. Der Sauerstoffgehalt ist ggf. auch während des Aufenthalts in Gruben, Kanälen und engen Räumen zu ermitteln. Erforderlichenfalls müssen Sie für Lüftung sorgen.
- Sprechen Sie ein strenges Rauchverbot überall dort aus, wo die Gefahr von Sauerstoffanreicherung besteht.
- Stellen Sie sicher, dass Personen, die mit Sauerstoff arbeiten, vorher ausreichend über die Gefahren durch Sauerstoffanreicherung und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind mindestens einmal jährlich zu wiederholen.
- Achten Sie auf saubere Kleidung, die frei von Öl, Fett und leicht brennbaren Verunreinigungen ist.
- Personen, die sich in einer sauerstoffangereicherten Atmosphäre aufgehalten haben, dürfen erst in die Nähe von Zündquellen gehen (offene Flammen, brennende Zigaretten usw.), wenn ihre Kleidung ausreichend gelüftet ist.

Strikt verbotene Sauerstoffanwendungen: Einsatz bei pneumatischen Werkzeugen

- Befüllen von Fahrzeugreifen, Gummibooten usw.
- Kühlen oder Frischluftzufuhr in engen Räumen
- Kühlen von Personen
- Ersatz von Luft oder Inertgas
- Einsatz in Druckerzeugungs- und Reinigungssystemen
- Abblasen von Werkzeug, Maschinen oder Kleidung



Fazit

Die tückischsten Gefahren sind oft die, die man nicht wahrnimmt. Umso wichtiger ist es deshalb, alle Sicherheitsregeln für den Umgang mit Sauerstoff penibel einzuhalten.

Bestens vorbereitet: Wie die Behörden Ihre Gefährdungsbeurteilungen überprüfen

Die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und weiteren Spezialvorschriften ist eine der tragenden Säulen des betrieblichen Arbeitsschutzes. Daher prüfen die zuständigen Arbeitsschutzbehörden diese bei ihren Betriebsrevisionen besonders penibel. Erfahren Sie hier, wie die Prüfungen ablaufen und was Sie unternehmen sollten, damit Ihre Gefährdungsbeurteilungen auch vor den kritischen Augen der Prüfer bestehen.

Grundlage für das Vorgehen der Aufsichtsbeamten ist die „Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung“. Herausgeber ist der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), ein Gremium der Landesbehörden, das die Arbeitsschutzüberwachung länderübergreifend koordiniert.

Die bundesweit angewandte Arbeitshilfe soll den Prüfern Hinweise und Empfehlungen für die Begutachtung der praktischen Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung (nachfolgend: GB) durch die Betriebe und die einheitliche Bewertung der Ergebnisse an die Hand geben.

Allgemeine und spezielle Vorschriften

Wie eine rechtskonforme Dokumentation genau auszusehen hat, ist gesetzlich nicht festgelegt. Sie kann in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen. Es muss aber aus ihr erkennbar sein, dass die GB vollständig und umfassend durchgeführt wurde. Die Unterlagen müssen daher Angaben zu dem Ergebnis der jeweiligen GB, zur Festlegung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie zur Wirksamkeitskontrolle der durchgeführten Maßnahmen enthalten.

Denken Sie neben der allgemeinen GB nach dem Arbeitsschutzgesetz auch an weiterführende Anforderungen z. B. nach der Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung oder der Betriebssicherheitsverordnung.

Vergessen Sie auch nicht die Beurteilung von Gefährdungen für besondere Personengruppen (Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Leiharbeiter und andere).

Achten Sie auf Vollständigkeit

Eine lückenhafte GB führt unweigerlich zu Beanstandungen durch die Aufsichtspersonen. Stellen Sie darum sicher, dass Ihre GB vollständig sind. Berücksichtigen Sie dazu folgende Prozessschritte:

1. Vorbereitung: Festlegen der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, die Sie in die Beurteilung einbezogen haben: Achten Sie darauf, dass Sie nichts vergessen haben, z. B. die Tätigkeiten von Außendienstmitarbeitern oder psychische Gefährdungen.
2. Ermitteln aller Gefährdungen – auch solcher, die außerhalb des Normalzustands auftreten können, etwa bei Störfällen und Instandhaltungsarbeiten.
3. Beurteilen der Gefährdungen: Sind z. B. Lärmemissionen im Einklang mit den festgelegten Grenzwerten der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung?
4. Festlegen der daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen: Halten Sie sich bei diesem Schritt an die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG, das sog. STOP-Prinzip.

5. Durchführen der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der GB, etwa nach Unfällen oder bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren

Stichproben aus dem betrieblichen Geschehen

Die Überprüfung der GB durch die Aufsichtspersonen erfolgt in der Regel anhand von Stichproben aus dem betrieblichen Geschehen, die sie systematisch unter die Lupe nehmen. Ziel ist dabei festzustellen, ob

- alle Gefährdungen im Betrieb erkannt und wirksam beseitigt oder zumindest so weit wie möglich herabgesetzt und
- die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sicherheits- und gesundheitsgerecht sind.

Dazu bereiten die Beamten ihren Besuch systematisch vor. Sie stellen vorab alle relevanten Informationen über den Betrieb zusammen, um für die bestehenden Gefährdungen möglichst repräsentative und aufschlussreiche Prüfschwerpunkte festzulegen.

Beispiel: Informationssammlung zur betrieblichen Tätigkeit

Der Betrieb verkauft weltweit Maschinen und montiert diese vor Ort. Dann werden die Beamten also insbesondere typische Gefährdungen an nichtstationären Arbeitsplätzen unter die Lupe nehmen. Ein weiteres Thema kann aber auch etwa die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) für Auslandseinsätze mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen sein.

Gespräch mit den Verantwortlichen

Bei der Überprüfung der GB werden die Beamten ein Gespräch mit dem Arbeitgeber und/oder einer verantwortlichen Führungskraft führen. Ein Gespräch nur mit Ihnen als Sifa oder dem Betriebsarzt reicht nicht aus, da Sie ebenso wie dieser lediglich eine beratende Funktion haben und nicht der eigentliche Verantwortungsträger für den Arbeitsschutz sind. Allerdings wird man Sie oft hinzuziehen, ebenso wie ggf. weitere relevante Funktionsträger und betriebliche Beauftragte (z. B. Strahlenschutzbeauftragte).

Außerdem sind die Aufsichtsbeamten verpflichtet, den Betriebsrat bei allen mit dem Arbeitsschutzgesetz oder der Unfallverhütung stehenden Betriebsbesichtigungen hinzuzuziehen. In dem Gespräch wollen die Beamten nachvollziehen, wie Sie die GB im Betrieb erarbeitet haben. Meist verwenden sie dazu Gesprächsleitfäden und ähnliche Hilfsmittel, um zu gewährleisten, dass die Informationen vollständig erhoben werden (s. nachfolgendes Beispiel).



Beispiel: Bewertungskriterien und Leitfragen zum Prüfpunkt „Ermittlung der Gefährdungen“

Kriterien	Leitfragen
■ Gefährdungsfaktoren ■ Besonders schutzbedürftige Personengruppen ■ Fremdfirmeneinsatz ■ Arbeitsumgebung ■ Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Reparatur ■ Stationäre und nicht stationäre Arbeitsplätze ■ Störungen ■ ...	■ Haben Sie alle für Ihren Betrieb wesentlichen Gefährdungsfaktoren einbezogen? ■ Sind die individuellen Risikofaktoren z. B. von Jugendlichen, Praktikanten, ausländischen Kollegen oder Schwangeren angemessen berücksichtigt? ■ Bestehen ggf. angemessene vertragliche Regelungen zum Arbeitsschutz für Leiharbeitnehmer? ■ Wie erfolgt die Kommunikation der Beteiligten untereinander? ■ Sind auch vom Normalbetrieb abweichende Betriebszustände einbezogen?

Überprüfung der Dokumentation ...

Im Verlauf des Besuchs überprüfen die Beamten die Dokumentation der GB stichprobenartig. Aufkommende Fragen sind dann im Gespräch mit den betrieblichen Ansprechpartnern zu klären.

Bei der Überprüfung soll erkennbar werden, ob die vorgelegten Dokumente übersichtlich und nachvollziehbar sind, insbesondere im Hinblick auf den nachfolgenden Abgleich mit den konkreten Arbeitsbedingungen.

... und Abgleich mit der Realität

Die anschließende Überprüfung der Situation vor Ort erfolgt im Zuge einer Teilbetriebsbesichtigung. Die Prüfer wählen die Stichprobe der zu inspizierenden Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten so aus, dass sie Aufschluss darüber gibt, ob Sie die GB Ihrer betrieblichen Situation entsprechend angemessen durchgeführt und dokumentiert haben (Soll-Ist-Vergleich).

In der Regel werden mindestens 2 unterschiedliche, aber für die betriebliche Tätigkeit möglichst typische Arbeitsplätze besichtigt, z. B. Werkstattarbeitsplätze in metallverarbeitenden Betrieben, Pflegestationen in Altenheimen, Lagerarbeitsplätze in Speditionen etc. Dabei werden auch aus dem üblichen Betriebsablauf herausfallende Tätigkeiten unter die Lupe genommen, von denen besondere Gefahren ausgehen können, wie etwa Instandhaltungsarbeiten.

Durch die Überprüfung der ausgewählten Arbeitsplätze soll erkennbar werden, ob

- die an den Arbeitsplätzen auftretenden Gefährdungen zutreffend ermittelt und beurteilt wurden (Soll-Ist-Abgleich) und
- die festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt und wirksam sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Wenn die Prüfer Mängel feststellen

Die Prüfer stellen dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter und, sofern vorhanden, dem Betriebsrat in einem Abschlussgespräch das Ergebnis der Überprüfung vor. Dabei präsentieren sie erkannte Defizite und erläutern die sich daraus ergebenden Korrekturmaßnahmen. Das Gespräch hat auch eine motivierende und beratende Funktion: Es soll dem Arbeitgeber die Vorteile einer gründlichen und fundierten Gefährdungsbeurteilung nahebringen und ihm

aufzeigen, wie er seine Verpflichtungen rechtskonform erfüllen kann.

Auch für das Vorgehen im Fall von festgestellten Mängeln ist in der Handlungsanleitung eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt. Die Maßnahmen richten sich danach, wie schwerwiegend diese sind, wobei sich 3 Fälle unterscheiden lassen:

- Fall 1: Die GB wurde gar nicht durchgeführt.
- Fall 2: Die GB wurde nicht angemessen durchgeführt.
- Fall 3: Die GB wurde – bis auf kleinere Fehler – angemessen durchgeführt.

Fall 1: Eine GB fehlt gänzlich: Können Sie überhaupt nichts vorlegen, werden die Prüfer Sie in aller Deutlichkeit auf die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung der GB hinweisen. Sie werden Sie darüber hinaus auf geeignete Hilfsmittel (z. B. Muster-GB) und weitere Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam machen, wie etwa die Beratung durch Experten der Berufsgenossenschaften oder anderer Organisationen.

In der Regel bekommen Sie dann auch eine vollziehbare Anordnung („blauer Brief“), in der Sie aufgefordert werden, die GB in einer angemessenen Frist nachzuholen und die Dokumentation vorzulegen. Dies wird dann zum festgesetzten Termin nachkontrolliert.

Fall 2: Die GB wurde zwar durchgeführt, ist aber mangelhaft

Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn

- wesentliche Gefährdungen des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit nicht ermittelt worden sind,
- Maßnahmen des Arbeitgebers ungeeignet oder nicht vollständig umgesetzt sind oder
- die Wirksamkeitskontrolle fehlt.

Auch in diesen Fällen werden die Behörden den Arbeitgeber in der Regel schriftlich auffordern, die GB in einer angemessenen Frist nachzubessern. Eine Nachverfolgung kann, muss aber nicht zwingend durchgeführt werden.

Fall 3: Die Gefährdungsbeurteilung ist angemessen und weist höchstens kleinere „Schönheitsfehler“ auf

Bei kleineren Mängeln werden die Aufsichtspersonen Sie mündlich beraten und auf einen schriftlichen Bericht sowie eine Nachkontrolle verzichten.



Prüfung der Gefährdungsbeurteilung – meistens finden die Behörden Mängel.



Fazit

Nach den Erfahrungen der Aufsichtsbehörden sind bis zu 70 % der GB unzureichend – in kleineren Betrieben häufiger als in großen. Wenn Sie im Auge behalten, worauf die Behörden besonders achten, können Sie einer Überprüfung gelassen entgehen und haben für die Arbeitssicherheit viel erreicht.

Checkliste: Haben Sie die winterbedingten Gefahren in Ihrem Betrieb im Griff?

Die kalte Jahreszeit bringt zusätzliche Gefahren mit sich: Die in den Wintermonaten regelmäßig ansteigenden Unfallzahlen beweisen es. Glätte auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen, mangelnde Beleuchtung und Kälte können zu Knochenbrüchen, Verkehrsunfällen, Infektionskrankheiten und noch Schlimmerem führen. Für Sie kein Problem, wenn Sie die Gefährdungen kennen und mit den richtigen Maßnahmen gegensteuern. Prüfen Sie jetzt mit dieser Checkliste, ob der Winter Sie wirklich kalt lassen kann.

Checkliste: Arbeitsschutz im Winter 			
Frage		Antwort	
		Ja	Nein
Verkehrswege / Verkehr			
1.	Sind die innerbetrieblichen Verkehrswege frei von Schnee und Eis oder, falls nicht, sind sie für die Benutzung gesperrt?	☐	☐
2.	Sind nicht durchbruchssichere Flächen im Bereich von Verkehrswegen trotz Schnee noch erkennbar oder durch Warnhinweise oder Zutrittsverbote gesichert?	☐	☐
3.	Stehen ausreichende Hilfsmittel zum Schneeräumen bzw. für das Beseitigen der Rutschgefahr bereit (Schneeschaufeln, Sand usw.)?	☐	☐
4.	Besteht ein Räum- und Streuplan und ist er den zuständigen Mitarbeitern bekannt? ■ Wo wird geräumt / gestreut (Betriebshof, Außentreppen, Parkplätze, angrenzende Gehwege)? ■ Wann (zeitliche Ausdehnung der Schneeräumpflicht) und wie oft wird geräumt / gestreut? ■ Wer räumt und streut (eigene Mitarbeiter, externe Firma)? ■ Besitzen die beauftragten Mitarbeiter die Schlüssel zu den Räumen, in denen das Räum- und Streugerät usw. aufbewahrt wird?	☐	☐
5.	Sind die Fahrzeuge (Lkws, Firmen-Pkws) und Maschinen wintertauglich (Bereifung, Schneeketten, Frostschutz, Beleuchtung usw.)?	☐	☐
6.	Sind alle Verkehrswege und Arbeitsplätze ausreichend beleuchtet?	☐	☐
7.	Sind Mitarbeiter mit Arbeiten im Straßenverkehr für die anderen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar (ausreichend beleuchtete Arbeitsstätten, reflektierende Warnkleidung usw.)?	☐	☐
8.	Sind Staplergabeln gegen Abrutschen der Last (Palette) gesichert und die Palettengabeln schnee- und eisfrei?	☐	☐
9.	Werden schneebedeckte Staplergabeln vom Schnee befreit, damit sie nicht zur unsichtbaren Stolperfalle werden?	☐	☐
Körperliche Beeinträchtigungen			
10.	Steht allen Mitarbeitern mit Arbeiten im Freien bei Bedarf zweckmäßige Wetterschutzkleidung zur Verfügung?	☐	☐
11.	Sind die Unterkünfte (Baracken, Container) beheizt und kann nasse Kleidung getrocknet werden?	☐	☐
12.	Besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich warm zu verpflegen (Abgabe von heißen alkoholfreien Getränken prüfen)?	☐	☐
13.	Sind die Arbeitszeiten und Pausen den äußeren Bedingungen angepasst (z. B. zusätzliche Aufwärmphasen)?	☐	☐
14.	Sind Baustellen und Außenarbeitsplätze mit ausreichend beheizten Waschgelegenheiten und Toiletten ausgestattet?	☐	☐
Kälteempfindliche Stoffe und Materialien			
15.	Gibt es Arbeitsstoffe, deren Eigenschaften sich bei Frost so verändern, dass eine Gefahr entsteht?	☐	☐
16.	Werden diese Stoffe in beheizten Räumen gelagert?	☐	☐
17.	Werden kälteempfindliche Geräte und Ausrüstungen, wie z. B. Anschlagmittel (Gurte!) usw., warm und trocken gelagert?	☐	☐
Organisation und Unterweisung			
18.	Berücksichtigt die Gefährdungsbeurteilung auch witterungsbedingte Gefährdungen wie Kälte, Glätte, Sturm etc. und ggf. daraus resultierende Funktionsbeeinträchtigungen von Arbeitsmitteln und Sicherheitseinrichtungen?	☐	☐
19.	Sind die Beschäftigten über die speziellen Gefahren im Winter und die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen?	☐	☐
20.	Wird die Umsetzung der Maßnahmen von den Vorgesetzten kontrolliert?	☐	☐
21.	Ist festgelegt, wann die Beschäftigten die Arbeit einstellen müssen, wenn witterungsbedingte Gefahrenlagen bestehen, bei denen das Weiterarbeiten unvermeidbare Risiken mit sich bringt (z. B. Dacharbeiten)?	☐	☐



„Dürfen wir uns gegen gewalttätige Patienten körperlich wehren?“

Frage: „In unserem Pflegeheim wurde kürzlich eine Altenpflegerin von einem verwirrten Patienten tödlich angegriffen. Dies hat die Frage aufgeworfen, ob sich unsere Beschäftigten ggf. auch unter Anwendung von Gewalt wehren dürfen. Ist Notwehr erlaubt?“

Antwort: Ja, unter bestimmten Voraussetzungen. Natürlich sollte jedes potenzielle Gewaltopfer alle Möglichkeiten nutzen, um einen Konflikt gar nicht erst eskalieren zu lassen. Wenn aber gar nichts mehr hilft, ist auch Notwehr erlaubt, um sich gegen einen rabiaten Patienten zu schützen.

Dem Recht auf Notwehr hat der Gesetzgeber allerdings enge Grenzen gesetzt: Denn nach § 32 Strafgesetzbuch ist sie nur dann und in dem Maße rechtmäßig, wenn sie erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Das bedeutet: Erforderlich ist eine Verteidigung nicht, wenn noch eine Fluchtmöglichkeit besteht. Auch muss das mildeste wirksamste Mittel gewählt werden, um den Angriff zu kontern.

„Gegenwärtig“ beinhaltet, dass der Angriff in diesem Moment erfolgt oder kurz bevorsteht: Die geballte Faust, die sich auf Ihren Kopf zubewegt, dürfen Sie abwehren. Sie dürfen aber nach einem erfolgreich abgewendeten Angriff nicht vor lauter Wut auf den Patienten einschlagen.

Mitarbeiter sozialer Einrichtungen müssen sich zudem immer vergegenwärtigen, dass sie es mit Schutzbefohlenen zu tun haben. Gewaltsame Notwehr kann daher immer nur das letzte Mittel sein. Wichtiger sind hier organisatorische Maßnahmen, z. B. die als aggressiv bekannten Patienten immer nur zu zweit aufsuchen und dabei Fluchtwege offen halten.



Mein Tipp

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) bietet Seminare für Vorgesetzte und Führungskräfte zur Prävention bzw. zum Umgang mit Gewalt in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen an. Weitere Infos finden Sie unter  <https://tinyurl.com/vn6cjtfb>



„Ist Essen und Trinken beim Umgang mit wassergemischten Kühlschmierstoffen erlaubt?“

Frage: „Ist es erlaubt, Getränke aus geschlossenen Flaschen oder Trinkbechern mit Deckel an Arbeitsplätzen zu sich zu nehmen, an denen wassergemischte Kühlschmierstoffe (KSS) vorkommen?“

Antwort: Nein! In Punkt 6.5.2.3 der DGUV-Regel 109-003 „Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen“ können Sie nachlesen, dass Beschäftigte an Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr einer Konta-

mination besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen dürfen. Der Arbeitgeber hat hierfür geeignete Bereiche, also normalerweise Pausenräume, einzurichten. Vor dem Essen, Trinken, Rauchen und Schnupfen müssen die Beschäftigten verschmutzte Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen und abtrocknen.

Die DGUV-Regel nimmt dabei Bezug auf § 8 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung sowie auf § 11 Abs. 3 Biostoffverordnung.



„Welche Gehörschutzmittel eignen sich für Mitarbeiter mit Entzündungsreaktionen?“

Frage: „Ein Kollege in unserer Schweißerei lehnt das Tragen der vorgeschriebenen Gehörschutzstöpsel ab, weil er davon Entzündungen im Gehörgang bekommt. Kapselgehörschützer sind für ihn ungeeignet, da er bei der Arbeit häufig ein Schweißerschutzschild benutzt. Was kann ich ihm raten?“

Antwort: Überempfindlichkeitsreaktionen bis hin zu Entzündungen treten gelegentlich bei mangelhafter Hygiene auf: Gehörschützer, vor allem wenn sie im Ohr getragen werden, müssen sauber sein. Ihr Kollege sollte daher immer darauf achten, die Stöpsel nur mit sauberen Fingern anzufassen. Wenn er den Gehör-

schutz öfter herausnehmen und wieder einsetzen muss, sind Otoplastiken oder Gehörschutzstöpsel mit Verbindungsschnur zu empfehlen.

Wichtig: Wer auf Gehörschützer mit Reaktionen wie z. B. Hautreizungen reagiert, sollte möglichst schnell den Betriebsarzt aufsuchen.



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Gesunde Haut auch im Winter

Der Herbst 2025 zeigte sich schon früh von seiner grimmigen Seite und begann vielerorts mit ungewöhnlichen Minustemperaturen. Für die Haut ist es besonders strapaziös, wenn sich klirrende Kälte draußen und trockene Heizungsluft drinnen abwechseln – sie wird dann schnell spröde und rissig.

Weisen Sie Ihre Kollegen darum auf 3 einfache Tipps hin, mit denen sie die Haut in der kalten Jahreszeit gesund erhalten können.

Tipp 1: Richtig eincremen

Im Winter braucht die Haut eine fetthaltigere Pflege als sonst, denn bei Kälte wird sie schwächer durchblutet und produziert ihren natürlichen Fettfilm nur eingeschränkt nach. Verwenden Sie darum stärker rückfettende Präparate. Man erkennt sie daran, dass sie langsam einziehen und einen Fettfilm auf der Haut hinterlassen. Besonders vorteilhaft sind Hautpflegemittel, die Harnstoff (Urea) enthalten, denn dieser bindet die Feuchtigkeit in der Haut.

Tipp 2: Die Haut schonend reinigen

Zum Waschen besser eine pH-hautneutrale Waschlotion statt Seife verwenden, denn diese trocknet die Haut aus. Auch auf lange heiße Bäder sollte man lieber verzichten, da heißes Wasser die Schutzschicht der Haut besonders stark schädigt. Also: Besser warm duschen und sich anschließend eincremen.

Tipp 3: Handschuhe tragen

Die Talgdrüsen reduzieren ihre Fettproduktion nicht erst bei Frost, sondern schon bei niedrigen Plusgraden. Deshalb sollte man schon Handschuhe tragen, bevor man richtig friert. Denn das hilft der Haut, ihren natürlichen Schutzfilm intakt zu halten.

Checken Sie die Sicherheitskennzeichnungen in Ihrem Betrieb regelmäßig

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen verschleiben mit der Zeit: Schilder verblassen oder werden beschädigt, die Leuchtdauer nachleuchtender Sicherheitszeichen lässt allmählich nach. Mit zunehmender Einsatzzeit steigt somit die Gefahr, dass die Kennzeichnung im Notfall unwirksam wird.

Deshalb müssen Sie sie regelmäßig kontrollieren und, falls nötig, instand setzen.

Die Arbeitsstättenregel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ schreibt dazu vor:

- Alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzzeichen sind regelmäßig auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Das betrifft alle Warn-, Gebots- und Verbotsschilder, Rettungszeichen, z. B. für Notausgänge und Erste-Hilfe-Einrichtungen, sowie Brandschutzzeichen. Auch die Markierungen für Verkehrswege, etwa für Gabelstapler, gehören dazu. Die Prüffristen ergeben sich aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

- Achten Sie auch darauf, dass alle Leuchtzeichen intakt sind: Sie sind unter realistischen Bedingungen, also ggf. bei Dunkelheit, zu prüfen.

- Denken Sie auch an akustische Signale wie Schall- und Sprechzeichen (z. B. automatische Bandansagen für Notfälle). Dabei sollten Sie auch kontrollieren, ob die Zeichen von den Mitarbeitern verstanden werden: Was bedeutet ein bestimmter Sirenen-ton?

Nicht vergessen: Die ASR A1.3 schreibt auch vor, dass Sie die Kollegen mindestens einmal jährlich in der Bedeutung der Sicherheitszeichen unterweisen.

Reifen reinigen: Vorsicht bei Hochdruckstrahlern!

In vielen Betrieben pflegen die Fahrer von Firmen-Pkws ihre Fahrzeuge selbst. Gerade im Winter spritzen sie die Reifen auch gern mal mit dem Hochdruckreiniger ab. Die konzentrierte Druckeinwirkung kann die Pneus allerdings so stark angreifen, dass Unfälle drohen.

Besonders ein beheizter Wasserstrahl kann schon in wenigen Sekunden zu erheblichen Beschädigungen führen, wenn er aus 4 cm Abstand auf einen bestimmten Punkt gerichtet ist. Durch den Aufprall des Strahls steigt die Temperatur im Reifenmaterial – das Gummi bildet Blasen und verliert seine Festigkeit.

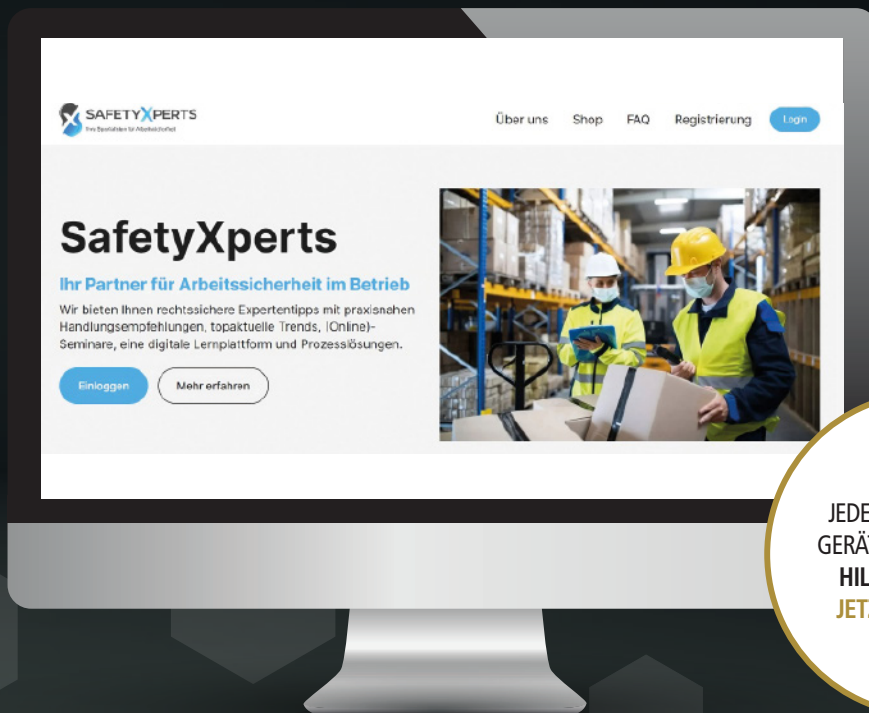
Bei hoher Belastung, beispielsweise bei der nächsten Autobahnfahrt, kann der Reifen platzen, was zu schweren Unfällen führen kann.

Halten Sie Ihre Kollegen an, diese 3 Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten

1. Halten Sie zwischen Lanzenspitze und Reifen mindestens 20 cm Abstand ein.
2. Arbeiten Sie mit einer möglichst breit strahlenden Düse.
3. Richten Sie den Strahl auch bei hartnäckigem Schmutz niemals nur auf einen Punkt, sondern bewegen Sie ihn ständig.



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



**Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Blieben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2510-3733 • Erscheinungsweise: 54 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Pianka, Bonn • Autor: Rafael de la Roza, Aschaffenburg • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: OtterbachMedien, Freudenberg • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 •

E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell Premium“ ist auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell Premium“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Brandschutz leicht gemacht: Feuerlöscher-Rechner-App

Eine App des Bundesverbands Technischer Brandschutz (bvfa) hilft Ihnen jetzt bei der Ermittlung und Dokumentation der Brandschutzmaßnahmen in Ihrem Betrieb. Sie unterstützt Sie dabei, bestehende Brandgefährdungen zu bestimmen, Brandschutzmaßnahmen festzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren – und dies alles im Einklang mit der Arbeitsstättenregel ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“. Ein besonderes Plus der App ist ihre Flexibilität: Sie können die Daten wahlweise per Smartphone oder PC erfassen und die Bearbeitung jederzeit unterbrechen und später auf einem anderen Gerät fortsetzen. Am Ende der Bearbeitung steht eine PDF-Dokumentation zur Verfügung.

Link zur Android-Version:  <https://tinyurl.com/49wb3w49>

Link zur iOS-Version:  <https://tinyurl.com/35y4sb99>

Link zur Web-App:  <https://app.bvfa.de>

**Senden Sie uns gerne
Ihre Anregungen und
Themenwünsche per E-Mail an:**

 premium@safetyxperts.de



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit